

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Dezernat I	Nr. 087/2014
---	------------------------

Betreff:

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf und des Landrates am 25.05.2014 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. § 40 KWahlG

Beratungsfolge	Termin
Wahlprüfungsausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	22.08.2014
Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	22.08.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Einspruch des Herrn Dr. Willi Westhoff, Windhorststr. 2, 48231 Warendorf, gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Landrates und die Wahl zur Vertretung des Kreises Warendorf am 25.05.2014 werden gemäß § 40 Abs. 1 d) KWahlG für gültig erklärt.

Erläuterungen:**A) Allgemeines**

Gemäß § 66 KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse.

Die Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 gemäß § 34 KWahlG i.V mit §§ 61, 75 d KWahlO das Ergebnis der Kreistagswahl und der Wahl des Landrates festgestellt.

Der Kreiswahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 06.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Ab diesem Tage lief die einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen.

Die Einspruchsfrist ist am 07.07.2014 abgelaufen.

B) Einspruch des Herrn Dr. Westhoff gegen die Wahl des Landrates

Am 18.06.2014 ist bei Kreiswahlleiter Dr. Heinz Börger per E-Mail ein Schreiben des Herrn Dr. Willi Westhoff eingegangen. Hierin wird Einspruch gegen die Wahl des Landrates eingelegt. Als Begründung führt Herr Dr. Westhoff an, der Landrat Dr. Olaf Gericke habe Anfang April 2014 eine „strafrechtlich relevante kommunale Fehlentscheidung“ zu seinen Ungunsten getroffen.

Der Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen, da er nicht den formalen Anforderungen des § 40 Abs. 1 S. 2 KWahlG entspricht. Danach ist der Einspruch bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Nach herrschender Rechtsauffassung ist es für die Einhaltung der Schriftlichkeit maßgeblich, ob es zuverlässig feststeht, von wem der Einspruch ausgeht und ob dieser mit Wissen und Willen des Einspruchsführers dem Empfänger zugeleitet worden ist. Dementsprechend ist die Einlegung durch Telegramm, Telefax oder Computerfax grundsätzlich formwirksam, während eine solche mittels einfacher E-Mail formunwirksam ist (vgl. auch Frank Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW zu § 40 KWahlG, hier Nr. 7).

In einem Telefonat mit Herrn Dr. Westhoff am 04.07.2014 erfolgte der Hinweis, dass der Einspruch per Mail nicht der Form entspreche. Innerhalb der Einspruchsfrist erfolgte ein Einspruch in der gebotenen Schriftform nicht.

Nähere Ausführungen erfolgen in der Sitzung durch den Kreiswahlleiter.

Weitere Einsprüche sind nicht eingegangen.

C) Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Wahl der Vertretung des Kreises

Gem. §§ 66, 75 a KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden (die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß sowohl für die Wahl des Landrats des Kreises Warendorf als auch für die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf).

Die Wahlprüfung ist in den §§ 39 – 44, 46 b KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG hat der Kreistag die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern / des Landrats mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1.

Bis zum 07.04.2014 konnten beim Kreiswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gem. §§ 26 Abs. 4 Ziff. 2, 31 Abs. 3, 75 b Abs. 4 KWahlO war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.04.2014 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Kreiswahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters oder des Landrats in Zweifel ziehen könnten.

Zu 2.

Nach Kenntnis des Kreiswahlleiters sind weder bei der Vorbereitung der Wahlen noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Zu 3.

Für die Kommunalwahlen 2014 sind im Kreis Warendorf 206 Stimmbezirke und 41 Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Landrats- und der Kreistagswahl ermittelt worden.

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den örtlichen Wahlleitern vorgeprüft und dann dem Kreiswahlleiter übergeben worden.

Der Kreiswahlleiter hat die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und nach den Wahlniederschriften die endgültigen Wahlergebnisse zusammengestellt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige per Schnellmeldung mitgeteilte Ergebnisse nicht mit den Eintragungen in den Wahlniederschriften übereinstimmten. Eine Einsichtnahme in die bei den Gemeinden verbliebenen Unterlagen (z.B. Stimmzettel) hat sich jedoch nicht als notwendig erwiesen. Die vorgenommenen rechnerischen Berichtigungen haben das endgültige Ergebnis gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nicht nennenswert verändert.

Am 03.06.2014 ist der Kreiswahlausschuss zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zusammen getreten. Der Kreiswahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen.

Der Kreiswahlausschuss hat die vom Kreiswahlleiter zusammengestellten Endergebnisse beider Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sämtliche beim Kreiswahlleiter vorhandenen Unterlagen über die Landrats- und die Kreistagswahl 2014 zur Verfügung.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat